



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

über das Inkrafttreten des **Bebauungsplanes Kerken-Nieukerk Nr. 3 - 3. Änderung - (Oststraße)** gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 3 + 4, 214 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung.

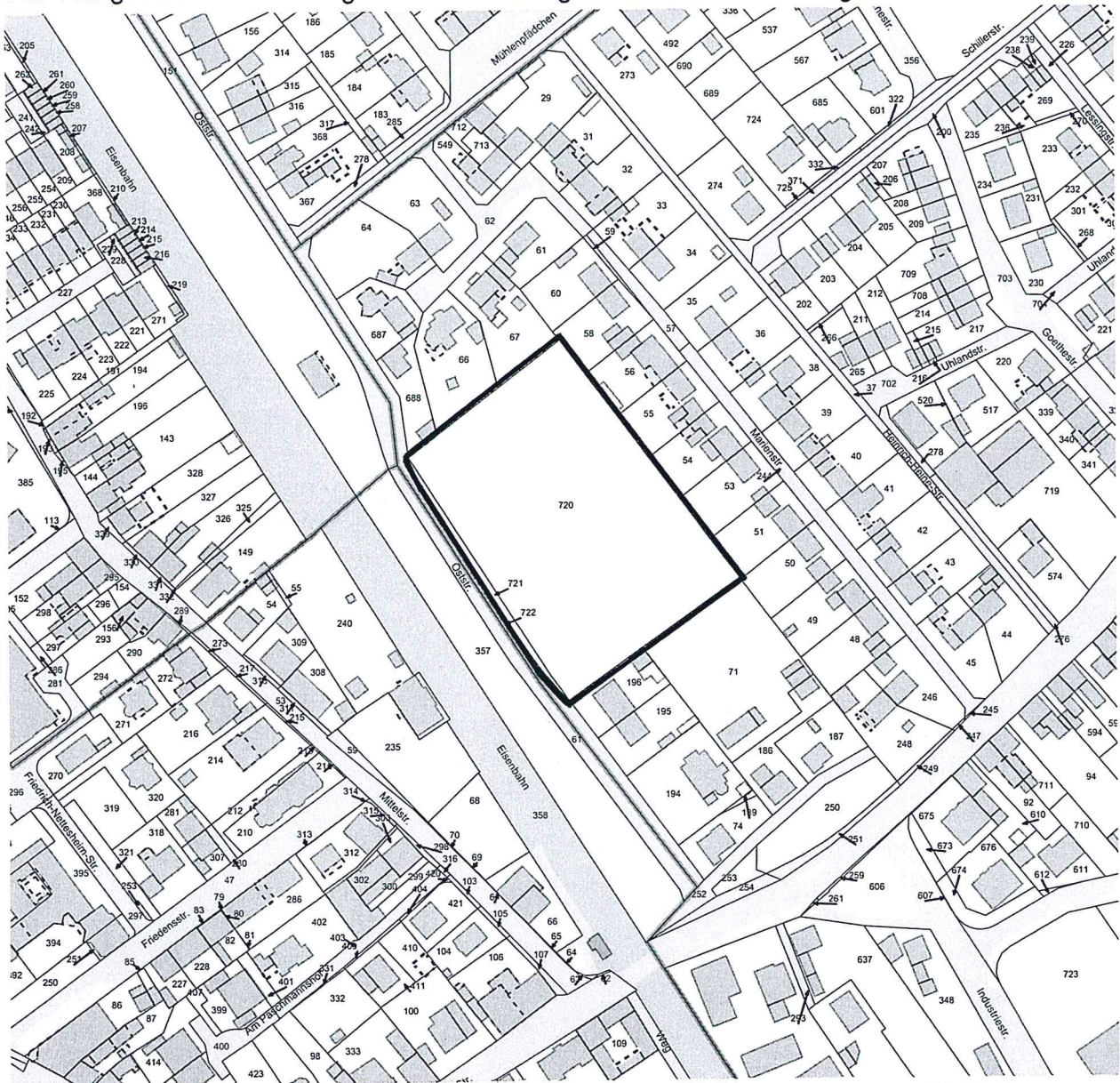
Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgenden Beschluss gefasst: „Rat bestätigt die in der Anlage 4 zusammengefassten Beschlüsse und beschließt den Bebauungsplan Kerken-Nieukerk Nr. 3 - 3. Änderung - (Oststraße) als Satzung im Sinne von § 10 Abs. 1 BauGB sowie die als Anlagen 6, 7, 8 und 9 zur Vorlage 568 beigefügte Begründung mit ihren Anlagen als Entscheidungsbegründung im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB.“

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 003, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kerken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Planauszug schwarz umrandet dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Der Beschluss des Bebauungsplans Kerken-Nieuwerk Nr. 3 - 3. Änderung - (Oststraße), Ort und Zeit der Bereithaltung der Planung und die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4 BauGB bleiben unberührt.

Kerken, 08.11.2019

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Kerken-Nieukerk Nr. 3 - 3. Änderung - (Oststraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW hiergegen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 08.11.2019

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



AUSHANG: 14.11.2019
ABNAHME: 04.12.2019